OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602107/6/ZO/CG

Datum:
Linz, 28. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau I L, geb. 1966, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr, vom 21.8.2017, GZ: VStV/917301211259/2017, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 1.800 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Tage herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 180 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr, hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie am 3.8.2017 um 18.10 Uhr in 4400 Steyr, Seifentruhe, von der Franz-Paulmayr-Straße kommend, stadtauswärts bis unmittelbar nach der Kreuzung mit der Wolfernstraße das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,17 mg/l ergeben.
Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 StVO begangen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage und 14 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 200 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde ersuchte die Beschwerdeführerin um Strafnachlass, da sie bisher noch nie eine Straftat begangen habe. Sie habe niemanden gefährdet, fahre seit 30 Jahren mit ihrem Auto ohne irgendwelche Strafvergehen und sei ohne Widerstand auf die Polizeidienststelle mitgegangen.

3. Die Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Die Beschwerdeführerin hat in einem Telefonat am 14.11.2017 nochmals bestätigt, dass der Tatvorwurf richtig sei und sie (nur) um eine Herabsetzung der Strafe ersuche. Die LPD Oberösterreich, PK Steyr, führte im Schreiben vom 16.11.2017 zusammengefasst aus, dass aus ihrer Sicht die Beschwerdeführerin sowohl beim vorangegangenen Unfall als auch bei der gegenständlichen Fahrzeugkontrolle alkoholisiert gewesen sei. Das deutliche Überschreiten des Grenzwertes von 0,8 mg/l wirke sich besonders erschwerend aus. Es seien daher sowohl die Geldstrafe von 2.000 Euro als auch die Entzugsdauer von 11 Monaten gerechtfertigt.

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 3.8.2017 um 18.10 Uhr den im Spruch angeführten PKW in Steyr, Seifentruhe (B122), von der Franz-Paulmayr-Straße kommend stadtauswärts bis unmittelbar nach der Kreuzung mit der Wolfernstraße. Dort wurde sie zu einer Verkehrskontrolle angehalten und in weiterer Folge ein

Alkotest mit dem geeichten Alkomat der Marke Dräger Alcotest 7110 MK III A, Geräte Nr. ARDK-0070, durchgeführt. Dieser ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,17 mg/l. Am selben Tag um ca. 15.50 Uhr hatte die Beschwerdeführerin beim Ausparken einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und Fahrerflucht begangen. Wegen dieses Vorfalles wurde sie in der Zwischenzeit rechtskräftig bestraft. Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt aktenkundig unbescholten und verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.200 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten.

5. Diesem Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Die Verwaltungsübertretung wird nicht in Abrede gestellt. Der Schuldspruch des gegenständlichen Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen und es ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen.

5.2. Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Straferkenntnis die Höhe des Alkoholisierungsgrades ausdrücklich als straferschwerend gewertet und keine Strafmilderungsgründe berücksichtigt. Dazu ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach bei der Anwendung der §§ 99 Abs. 1 bis Abs. 1b StVO bereits der Gesetzgeber den Grad der Alkoholisierung durch die Anordnung gestaffelter Mindest- bzw. Höchststrafen berücksichtigt hat. Der Alkoholisierungsgrad darf daher nicht nochmals zusätzlich als Straferschwerungsgrund von der Behörde berücksichtigt werden, weil ansonsten eine „doppelte Verwertung“ dieses Umstandes erfolgen würde (VwGH 19.7.2013, 2013/02/0101 sowie 6.7.2015, Ra 2015/02/0042). Der von der Behörde angenommene Straferschwerungsgrund liegt daher nicht vor. Weiters hat die belangte Behörde die aktenkundige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin nicht als strafmildernd berücksichtigt. Die von ihr verhängte Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro erscheint daher überhöht.

Der Beschwerdeführerin kommt der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit zu Gute, ihr Geständnis bildet jedoch keinen Strafmilderungsgrund, weil die Übertretung aufgrund der Anhaltung beim Lenken und des Messergebnisses durch ein geeichtes Messgerät ohnedies eindeutig bewiesen ist. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin auch jenen Grenzwert, welcher zur Anwendung der strengen Strafnorm des § 99 Abs. 1 lit. a StVO führt, wesentlich überschritten hat, ist im Rahmen der Strafbemessung zu werten. Dies kann aus der Entscheidung des VwGH vom 6.7.2015, Ra 2015/02/0042 abgeleitet werden, wonach eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Grenze zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden kann. Die Gefahr, welche von alkoholisierten Fahrzeuglenkern für die Verkehrssicherheit ausgeht, ist im Allgemeinen umso höher, je stärker diese Person alkoholisiert ist. Im Hinblick auf den Alkoholisierungsgrad der Beschwerdeführerin (1,17 mg/l) ist von einer noch größeren Gefährlichkeit ihrer Fahrt auszugehen als bei einer Alkofahrt mit 0,8 mg/l, also jenem Wert, welcher bereits die gesetzliche Mindeststrafe von 1.600 Euro begründet. Eine Herabsetzung auf die gesetzliche Mindeststrafe ist daher im gegenständlichen Fall trotz der ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin (monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) nicht angemessen, weshalb die Strafe im Ergebnis nur geringfügig herabgesetzt werden konnte. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen eine weitere Herabsetzung der Strafe.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es für die Vermutung der Behörde, die Beschwerdeführerin sei auch beim vorangegangenen Unfall bereits

alkoholisiert gewesen, keine ausreichenden Beweise gibt. Diese Fahrt wäre auch nicht Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ergibt sich aus § 64 VStG und § 52 VwGVG.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl